

Gestützt auf die Stiftungsurkunde Art. 2 erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement für die Aufnahme von Klienten ins Wohn- und Arbeitszentrum:

## **1 Allgemeine Aufnahmebedingungen**

- 1.1 Das Schweizerische Wohn- und Arbeitszentrum für Mobilitätsbehinderte IWAZ dient dem Ziel, arbeitsfähige Menschen mit Handicap, die eine IV-, UVG oder BVG-Rente beziehen, eine geeignete Unterkunft sowie eine Erwerbsmöglichkeit in einer stiftungseigenen Werkstätte zu bieten.
- 1.2 Für Einzelpersonen können wir Einzelzimmer, für Paare oder Gruppen Wohnungen, anbieten. Für gesundheitlich bedingte Hilfeleistungen steht erfahrenes Pflegepersonal zur Verfügung.
- 1.3 In den Werkstätten finden auch extern wohnende Klientinnen und Klienten Aufnahme.
- 1.4 Die Art und Dauer der Arbeit in den Werkstätten wird durch den Personaldienst in Absprache mit den Klientinnen und Klienten, den zuständigen Bereichsleitungen sowie dem Vertrauensarzt des IWAZ festgelegt. Die tägliche Mindestarbeitszeit beim Eintritt beträgt 4 Stunden.
- 1.5 Personen, welche auf Grund von schweren geistigen oder psychischen Behinderungen, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit sowie aus sonstigen Gründen eine dauernde Beaufsichtigung bzw. Betreuung durch entsprechend fachlich geschultes Personal benötigen, können im IWAZ nicht aufgenommen werden.
- 1.6 Die jeweils aktuelle Preisliste Leistungen Wohnen IWAZ1334 ist Bestandteil dieses Reglementes.

## **2 Aufnahmeverfahren**

- 2.1 Für die Aufnahme ist ein Bewerbungsbogen auszufüllen, welcher beim IWAZ bezogen werden kann.
- 2.2 Um sich gegenseitig kennenzulernen, muss der Bewerber / die Bewerberin vor dem Aufnahmeentscheid eine Abklärungszeit von ca. 4 Wochen unter normalen Wohn- und Arbeitsbedingungen absolvieren. Nach dieser Zeit, bis zum Entscheid der Aufnahme-kommission, kann der Bewerber/die Bewerberin in der Regel nicht im IWAZ wohnen.
- 2.3 Nach der Abklärungszeit wird das Aufnahmegesuch auf Antrag des Bewerbers / der Bewerberin und nach Anhörung der Bewohnerinnen und Bewohner an der nächsten Sitzung der Aufnahmekommission behandelt.

## **3 Aufnahme**

- 3.1 Nach dem Aufnahmeentscheid wird ein Betreuungsvertrag für unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 3.2 Die ersten drei Monate nach der Aufnahme gelten als Probezeit, innerhalb derer von beiden Seiten mit einer Frist von 7 Tagen gekündigt werden kann.
- 3.3 In der Regel darf, wer einmal definitiv aufgenommen ist, davon ausgehen, dass er / sie im Wohnheim bleiben kann, selbst bei Verlust der Arbeitsfähigkeit oder im Falle der Pensionierung, es sei denn, dass die erforderliche Pflege- bzw. Betreuungsleistung vom IWAZ nicht erbracht werden kann oder aber die Arbeits- und Wohngemeinschaft in unzumutbarer Weise belastet wird.
- 3.4 Über den Ausschluss oder Verbleib entscheidet die Aufnahmekommission. In begründeten Ausnahmefällen ist der Geschäftsleiter berechtigt, das Arbeits- und/oder Wohnverhältnis fristlos aufzulösen.

## **4 Einsprache**

- 4.1 Gegen Entscheide der Aufnahmekommission kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt beim Stiftungsrat Einsprache erhoben werden.

## **5 Befristete Aufnahme zwecks Durchführung einer IV-Massnahme**

- 5.1 Für die Durchführung von Abklärungen und Arbeitstrainings im Auftrag der IV bzw. SUVA ist vorgängig keine separate Abklärungszeit im Sinne eines Schnupperaufenthaltes zu leisten.
- 5.2 Wer eine IV-Anlehre bzw. eine berufliche Grundbildung EBA/EFZ im IWAZ durchlaufen möchte, hat vorgängig in der Regel eine ca. 2-wöchige Abklärungszeit zu bestehen.
- 5.3 IV = Invalidenversicherung; EBA = Eidgenössisches Berufsattest; EFZ = Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.



---

5.4 Die Aufnahme ins IWAZ zwecks Durchführung einer IV-Massnahme ist auf die vereinbarte Ausbildungszeit beschränkt und begründet noch kein lebenslanges Wohnrecht. Hingegen können sich Absolventen und Absolventinnen einer IV-Massnahme direkt, d.h. ohne nochmalige Schnupperzeit, für die definitive Aufnahme ins IWAZ bewerben.

## **6 Inkraftsetzung**

6.1 Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente. Es wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 22. November 2007 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Das Dokument wurde gemäss der neuen Strategie (31.03.2015) auf die Rezertifizierung 2015 sprachlich angepasst.